



Gebührensatzung für die kommunalen Friedhöfe der Stadt Norderstedt

vom 21.11.2001

unter Berücksichtigung der 1.- 10. Nachtragssatzung

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für Schleswig-Holstein (KAG) in den jeweils geltenden Fassungen wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 20.11.2001¹ folgende Gebührensatzung erlassen:

§ 1

Graberwerb

A) Die Gebühr für den Erwerb einer Grabstätte setzt sich aus der Gebühr für die Grabnutzung und der Friedhofsunterhaltungsgebühr zusammen. Bei den Grabstätten der Ziffern 1.b, 1.c, 2.d, 2.e und 2.f werden zusätzlich noch Erstellungsgebühren und Grabfeldunterhaltungsgebühren erhoben.

		€	€	€	€	€
		Grabnutzung:	Grabfeld-Unterhaltung:	Erstellung:	Friedhofsunterhaltung:	Gesamtgebühr:
1.	Reihengrabstätten					
1.a	Reihengrabstätten für Erdbestattungen	240,00	---	---	960,00	1.200,00
1.b	Baumbezogene Urnenreihengräber in Gemeinschaftsanlage	16,00	700,00	850,00	960,00	2.526,00
1.c	Urnenreihengräber im Birkenhain (Gemeinschaftsanl.)	16,00	200,00	834,00	960,00	2.010,00
2.	Wahlgrabstätten					
2.a	Kindergräber bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	80,00	---	---	600,00	680,00
2.b	Urnenwahlgräber; 4-stellig	100,00	---	---	1.200,00	1.300,00
2.c	Urnenwahlgräber in Rasenanlage; 2-stellig	50,00	---	---	1.200,00	1.250,00
2.d	Urnenwahlgräber in Gemeinschaftsanlage; 2-stellig	50,00	1.230,00	874,00	1.200,00	3.354,00

¹ Datum des Beschlusses der Ursprungssatzung



		€	€	€	€	€
		Grabnut- zung:	Grabfeld- Unter- haltung:	Erstellung:	Friedhofs- unterhal- tung:	Gesamtge- bühr:
2.e	Urnenwahlgräber in Kolumbarienan- lagen (oberidisch)	20,00	560,00	2.540,00	1.200,00	4.320,00
2.f	Urnenwahlgräber in Gemeinschafts- anlagen; 4-stellig	100,00	1.200,00	1.232,00	1.2000,00	3.732,00
2.g+h	Wahlgräber (Ra- senanlage oder mit Bodendecker)	300,00	---	---	1.200,00	1.500,00
2.i+j	parkartige Wahl- gräber (Rasen- anlage oder mit Bo- dendecker)	650,00	---	---	1.200,00	1.850,00
2. m	Sternenkindergrab	69,00			150,00	219,00
3.	anonyme Grabstätten					
3.a	Urnengrabstät- ten	20,00	---	---	960,00	980,00
3.b	Erdgrabstätten	240,00	---	---	960,00	1.200,00

Leistungsmerkmale der einzelnen Gebühren

Grabnutzungsgebühr

Nutzung einer anteiligen Fläche des Friedhofes für eine festgelegte Zeit. Zu Grunde gelegt ist eine Gebühr pro m² in Höhe von 4,00 € p.a.

Grabfeldunterhaltungsgebühr (nur bei Urnengemeinschaftsanlagen):

Frühjahr-, Sommer-, Herbst- und Winterwechselflor in den dafür gefertigten Flächen, Säuberung der Wege, Plätze und Kieselflächen, Baumprüfung, Grabsteinsäuberung, bei Bedarf Rücksschnitt oder Austausch der Rahmenbepflanzung, Pflegegänge (u.a. Wildkrautbeseitigung, Laubentfernung, Entfernen abgestorbener Pflanzenteile).

Erstellungsgebühr (nur bei Urnengemeinschaftsanlagen):

Gestaltung und Erstellung der Anlage, Baum- und Rahmenbepflanzung, Einbringen von Findlingen und Kieselbelägen, Pflaster- und Wegebauarbeiten, Bereitstellung von Grabliegeplatten bzw. Grabstelen für die Aufnahme der Daten der Verstorbenen, Pflanzung von bodendeckenden Pflanzen, Erstbeschriftung.



Friedhofsunterhaltungsgebühr

Verkehrssicherungspflicht für das gesamte Gelände u.a. Grabsteinprüfungen, Wegekontrolle, Baumprüfungen, Winterdienst. Unterhaltung/Pflege der Grünflächen: Rasenpflege, Baum-, Gehölz- und Rabattenpflege, Reparaturarbeiten an Wegen. Instandhaltung von Schöpfstellen, Entsorgungsplätzen und Bankstellen.

Getrennte Entsorgung von Abfällen (Grün, Restmüll) Instandhaltung von Gebäuden, Einrichtungen und aller für die Arbeiten zur Verfügung stehenden Fahrzeuge und Geräte.

- B) Bei Grabstätten mit mehreren Grabstellen ist die Gesamtgebühr bei Erwerb der Grabstätte zu entrichten.
- C) Für die Verlängerung der Nutzungszeit von Wahlgräbern nach A) 2. Ist für weitere 25 Jahre, bei Kindergräbern für weitere 20 Jahre, für Sternenkindergrabstätten für weitere 10 Jahre, die volle Gebühr nach A) 2. und B) zu entrichten. Für die Verlängerung der Wahlgräber von weniger als 25 Jahren sind jedes Jahr 1/25, für die Verlängerung von Kindergräbern von weniger als 20 Jahren sind jedes Jahr 1/20, für die Verlängerung von Sternenkindergrabstätten von weniger als 10 Jahren sind jedes Jahr 1/10 der vorgenannten Gebühr zu entrichten. Diese Gebühren werden im Voraus fällig, sobald der Verlängerungsfall eintritt.

§ 2

Beisetzungs- und Bestattungsgebühren zuzüglich der bestattungsbedingten gärtnerischen Herrichtung

		€	€	€
		Bestattungs- gebühr	Gärtner. Herrichtung:	Gesamtge- bühr
1	Reihengrab- stätten			
1.a	Reihengrabstätten für Erdbestattungen	486,00	134,00	620,00
1.b	Baumbezogene Urnenreihengräber in Gemeinschaftsanlage	56,00	---	56,00
1.c	Urnenreihengräber im Birkenhain (Gemeinschaftsanlage)	56,00	---	56,00
2.	Wahlgrabstätten			
2.a	Kindergräber	112,00	75,00	187,00
2.b	Urnenwahlgräber; 4-stellig	56,00	60,00	116,00
2.c	Urnengrabstätten in Rasenanlage; 2-stellig	56,00	60,00	116,00
2.d	Urnenwahlgräber in Gemeinschaftsanlage; 2-stellig	56,00	---	56,00



		€	€	€
		Bestattungs- gebühr	Gärtner. Herrichtung:	Gesamtge- bühr
2.e	Urnenwahlgräber in Kolumbarien- anlagen (oberirdisch)	56,00	---	56,00
2.f	Urnenwahlgräber in Gemein- schaftsanlagen; 4-stellig	56,00	---	56,00
2.g+i	Wahlgräber im Rasenfeld	486,00	134,00	620,00
2.h+j	Wahlgräber mit Bodendecker	314,00	387,00	701,00
3.	anonyme Grabstätten			
3.a	Urnengrabstätten	56,00	60,00	116,00
3.b	Erdgrabstätten	486,00	394,00	880,00

§ 3

Ausgrabungen und Umbettungen

1. Ausgrabungen

a) Ausgrabungen von Leichen werden der/dem Nutzungsberechtigten nach Auslagener-
satz der beauftragten Firma berechnet. Verwaltungsgebühr für Antragsbearbeitung (siehe
§ 7 Ziffer 3.3 der Gebührensatzung)

Ausgrabungen von Urnen 100,00 €

2. Umbettungen

Der Auslagenersatz nach Ziffer 1. schließt nicht die Kosten für eine Wiederbestattung auf
dem gleichen Friedhof ein. Diese sind nach den Sätzen zu § 1 und § 2 zu entrichten. Die
Wiederbestattung auf einem anderen Friedhof der Stadt Norderstedt wird ebenfalls nach
den Sätzen zu § 1 und § 2 berechnet.

§ 4

Benutzung der Friedhofseinrichtungen

- | | |
|---|----------|
| 1. Benutzung der Friedhofseinrichtungen
Diese Gebühr fällt bei jeder/m Beisetzung/Bestattungstermin an
und beinhaltet die Möglichkeit zur Aussegnung, Verabschiedung,
Nutzung des Kapellenvorraumes. | 85,00 € |
| 2. Benutzung der Kapelle | 171,00 € |
| 3. Benutzung muslimischer Waschraum | 85,00 € |

§ 5

entfallen



§ 6

Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen

Für Stundungen, Niederschlagungen oder Erlass von Forderungen gilt § 31 GemHVO Doppik in Verbindung mit den Regelungen in der Abgabenordnung.

§ 7

Sonstige Leistungen

- (1) Für die Prüfung und Genehmigung der eingereichten Entwürfe, die erforderlichen Kontrollen sowie das Entfernen von Grabmalen werden folgende Gebühren erhoben:

	€
1. Grabmalprüfung	
1.1 Liegeplatte	33,00
1.2 Prüfung Anträge auf Grabumrandung	33,00
1.3 Grabmal mit Fundament	82,00
1.4 Nachschrift	33,00
2. Grabmalprüfung inkl. Abräumen Grabmal (nur Reihengräber)	
2.1 Liegeplatte	82,00
2.2 Grabmal	362,00
2.3 Einfassung	82,00
3. Sonstige Leistungen	
3.1 Kühlraumnutzung	41,00
3.2 Grabbrief	9,00
3.3 Prüfung Anträge auf Ausgrabungen (inkl. Abstimmung und Abrechnung mit der zu beauftragenden Firma)	62,50
3.4 Liegeplatte Sternenkind inkl. Gravur	400,00

- (2) Soweit die Stadt sonstige Leistungen erbringt, die nicht in den §1 bis § 4 sowie § 7 (1) aufgeführt sind, werden alle in diesem Umfang entstehenden Kosten als Auslagenersatz erhoben.

§ 8

Fälligkeit, Vorauszahlung, Gebührenpflicht, Gebührenanspruch

1. Alle Gebühren, die durch die Möglichkeit bzw. die Inanspruchnahme von Leistungen auf den städtischen Friedhöfen entstehen, sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des jeweiligen Gebührenbescheides fällig.
2. Gebührenpflichtig für alle Leistungen ist die Antragstellerin/der Antragsteller bzw. die Auftraggeberin/der Auftraggeber. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
3. Für die Grabpflege und das Abräumen von baulichen Anlagen (Grabmalen, Umrandungen etc.), die in der vorliegenden Gebührensatzung nicht erfasst sind, setzt die Friedhofsverwaltung die zu entrichtenden Entgelte gemäß dem Beschluss in der Stadtvertretung fest bzw. ermittelt die Vergütungen für gesonderte Leistungen nach dem tatsächlichen Aufwand.



4. Der Gebührenanspruch entsteht sobald die Inanspruchnahme der Leistung möglich ist (z.B. Vorkauf einer Grabstätte) bzw. die entsprechende Leistung in Anspruch genommen wurde (z.B. Bestattung/Beisetzung).

§ 9

Datenschutzbestimmungen

Zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung der Gebühren nach dieser Satzung ist die Stadt Norderstedt berechtigt, personenbezogene Informationen (Daten) gemäß § 13 Abs. 3 i.V.m. § 11 Abs. 2 des Landesdatenschutzgesetzes vom 09. Februar 2000 (GVOBl. Schl.-H. S. 169), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juni 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 105) wie folgt zu erheben:

- a) Stadt Norderstedt, -Betriebsamt, Fachbereich Stadtpflege und Friedhöfe- Angaben aus den Friedhofsakten
- b) Stadt Norderstedt, -Bürgeramt, Fachbereich Bürgerservice und Einwohnerwesen-, (Meldedatei) Namen und Anschriften von Gebührenpflichtigen und sonstigen Nutzungsberechtigten.

Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle –nur- zu den sich aus dieser Satzung ergebenden Zwecken verarbeitet werden.

§ 10

Gebührenerstattung

Bei der Rückgabe von Wahlgrabstätten beträgt die zu erstattende Gebühr für jedes noch nicht abgelaufene volle Nutzungsjahr 1/25, bei Kindergräbern 1/20, der für diese Grabstätte gezahlten vollen Gebühr.

§ 11

In-Kraft-Treten²

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung der Stadt Norderstedt für die kommunalen Friedhöfe in den Stadt-/Ortsteilen Friedrichsgabe, Glashütte und Harksheide vom 29.11.1994, zuletzt geändert am 21.11.2000, außer Kraft.

Norderstedt, den 21.11.2001³

Stadt Norderstedt

gez.

Grote
Bürgermeister

² Betrifft das In-Kraft-Treten der Ursprungssatzung. Das In-Kraft-Treten der Nachträge ergibt sich aus diesen.

³ Ausfertigungsdatum der Ursprungssatzung